



Abteilung III
C-7972/2010

Urteil vom 6. März 2012

Besetzung

Richter Michael Peterli (Vorsitz),
Richter Stefan Mesmer,
Richterin Franziska Schneider,
Gerichtsschreiberin Sandra Tibis.

Parteien

X._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

AHV (Rente).

Sachverhalt:**A.**

Die am (...) 1947 geborene, geschiedene, deutsche Staatsangehörige X._____ lebt in Deutschland. Sie war zwischen 1973 und 1999 (mit Unterbrüchen) in der Schweiz erwerbstätig und hat dabei Beiträge an die obligatorische Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichtet (SAK-act. 152). Am 23. Februar 2010 reichte sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Ausrichtung einer Altersrente ein, welcher der Schweizerischen Ausgleichskasse (nachfolgend: SAK oder Vorinstanz) weitergeleitet wurde (SAK-act. 109 ff.).

B.

Mit Verfügung vom 21. September 2010 (SAK-act. 166 ff.) sprach die SAK X._____ mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 eine (zufolge Vorbezugs gekürzte) Altersrente in der Höhe von monatlich Fr. 699.-- zu. Die SAK berücksichtigte dabei eine anrechenbare Beitragszeit von 17 Jahren 9 Monaten und ein massgebendes durchschnittliches jährliches Einkommen von Fr. 43'776.--.

C.

Gegen die Verfügung vom 21. September 2010 erhob X._____ mit Schreiben vom 30. September 2010 (SAK-act. 180) und vom 18. Oktober 2010 (SAK-act. 187 ff.) Einsprache bei der SAK. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Beitragszeiten seien nicht korrekt festgestellt worden.

D.

Mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2010 (SAK-act. 193 f.) wies die SAK die Einsprache von X._____ mit der Begründung ab, es sei nicht nachgewiesen, dass der Eintrag im individuellen Konto (IK) falsch sei, weshalb die von ihr geltend gemachten zusätzlichen Beitragszeiten nicht zu berücksichtigen seien.

E.

Gegen den Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2010 erhob X._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 10. November 2010 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gewährung einer Altersrente unter Berücksichtigung der von ihr geltend gemachten Beitragszeiten von Mai 1982 bis Dezember 1983.

F.

Mit Vernehmlassung vom 14. Januar 2011 beantragte die SAK die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, gemäss individuellem Konto seien für die Beschwerdeführerin für die Zeit von Mai 1982 bis Dezember 1983 keine AHV-Beiträge abgerechnet worden und Belege, welche es rechtfertigten, das individuelle Konto anzupassen, lägen keine vor.

G.

Die Beschwerdeführerin hielt mit Replik vom 27. Januar 2011 sowie mit den ungefragten Eingaben vom 29. Januar 2011 und vom 4. Februar 2011 sinngemäss an ihrem Begehren fest.

H.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Beweismittel ist – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.2. Aufgrund von Art. 3 lit. d^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.3. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

1.4. Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, sodass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681) anzuwenden ist, welches die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft insoweit absetzt, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen beziehungsweise abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des Bundesgerichts [BGer] H 13/05 vom 4. April 2005 E. 1.1). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 1408/71 (SR 0.831.109.268.1) grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach dem internen schweizerischen Recht.

2.2. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Frage,

ob die SAK die Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin, inklusive der Einkommensteilung mit ihrem früheren Ehemann, korrekt durchgeführt hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den im Oktober 2010 (Eintritt des Versicherungsfalles) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101).

2.3. Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

3.

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Beitragszeit der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt und die Rente richtig berechnet hat.

3.1.

3.1.1. Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG).

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG). Dabei bestimmt sich die Beitragsdauer einer versicherten Person in der Regel nach den Einträgen

in ihren individuellen Konten. Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten (Art. 30^{ter} Abs. 1 AHVG).

3.1.2. Gemäss Art. 138 Abs. 1 AHVV in Verbindung mit Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG sind die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Die gleiche Ordnung gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung getroffen haben, das heisst wenn der Arbeitgeber sämtliche Beiträge zu seinen Lasten übernimmt. Diese beiden Sondertatbestände müssen aber einwandfrei nachgewiesen sein. Ist der Nachweis nicht erbracht, dass der Arbeitgeber tatsächlich die Beiträge vom Lohn seines Arbeitnehmers abgezogen hat, oder lässt sich eine behauptete Nettolohnvereinbarung nicht eindeutig feststellen, so dürfen die entsprechenden Einkommen nicht ins individuelle Konto eingetragen werden (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen).

3.1.3. Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und der Versicherte selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr soll dies heissen, dass der Versicherte insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als dass er alles ihm Zumutbare unternehmen muss, um die Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d).

3.1.4. Gemäss Definition gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungs-*

rechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 105). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben.

3.1.5. Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet, wobei Ehepaaren nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt werden (Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG).

Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten. Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erziehungsgutschrift und beträgt für Personen mit Jahrgang 1947 12 Jahre, jedoch maximal die Anzahl Jahre, welche für die Festsetzung der Rentenskala der rentenberechtigten Person berücksichtigt werden (lit. c Abs. 2 und 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision]).

3.1.6. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 29^{quinquies} Abs. 3 lit. a bis c AHVG). Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert gewesen sind (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 AHVG).

Nach Art. 50b AHVV werden die Einkommen von Ehepaaren in jedem Jahr, in dem beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind, hälftig geteilt (Abs. 1, erster Satz). Auch wenn die beiden Ehegatten in einem Kalenderjahr nicht während der gleichen Monate versichert sind, werden die Einkommen während des ganzen Kalenderjahres aufgeteilt. Die Beitragszeiten werden jedoch nicht übertragen (Abs. 2). Die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe werden nicht geteilt (Abs. 3).

Art. 29^{quinquies} AHVG ist seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Gemäss lit. c der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) gelten die neuen Bestimmungen für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht (Abs. 1). Bei der Berechnung der Altersrente von geschiedenen Personen wird Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG auch angewendet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1997 geschieden wurde (Abs. 4).

3.1.7. Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG kann eine Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, was jedoch eine entsprechende Kürzung der Rente mit sich zieht (vgl. Art. 40 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 40 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 und 2 AHVV beträgt der Kürzungssatz bei Vorbezug der Rente um ein Jahr 6,8%. Für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 beträgt der Prozentsatz des Kürzungsbetrags beim Rentenvorbezug nach Art. 56 Abs. 2 AHVV pro Vorbezugsjahr 3,4% der vorbezogenen Rente (lit. c Abs. 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995 [AS 1996 668]).

3.2. Die Beschwerdeführerin macht vorliegend geltend, sie habe während sechs Jahren (von Dezember 1980 bis Dezember 1986) bei der A._____ AG gearbeitet, weshalb die SAK die Zeit von Mai 1982 bis Dezember 1983 zu Unrecht nicht als Beitragszeit berücksichtigt habe.

3.3. Die SAK führte demgegenüber aus, trotz verschiedener Nachforschungen sei es nicht möglich gewesen, für die behaupteten Beitragszeiten und die entsprechenden Löhne rechtsgenügeliche Belege zu finden; das eingereichte Arbeitszeugnis genüge den Anforderungen nicht.

3.4. Wie erwähnt ist für die Korrektur eines individuellen Kontos erforderlich, dass der behauptete Sachverhalt nachgewiesen ist, sofern die Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. In casu ist die Unrichtigkeit des individuellen Kontos nicht offenkundig. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin auch von Mai 1982 bis Dezember 1983 von der A._____ AG einen Lohn bezogen hat, von welchem Sozialbeiträge abgezogen worden sind, aber der volle Beweis konnte durch das eingereichte Arbeitszeugnis nicht erbracht werden. Denn dieses belegt lediglich, dass in der fraglichen Zeit eine Anstellung bei diesem Arbeitgeber bestanden hat. Es ist namentlich nicht auszuschliessen, dass während einer gewissen Zeit zufolge Krankheit oder Unfall Taggelder bezahlt worden sind, welche nicht AHV-pflichtig sind, weshalb auch die Unrichtigkeit des individuellen Kontos hiermit nicht

nachgewiesen ist. Trotz mehrmaliger Nachfrage der SAK bei der zuständigen Ausgleichskasse B. _____ konnten keine Belege für Beiträge in der fraglichen Zeit gefunden werden (vgl. SAK-act. 36 und 38 sowie 153 ff.). Auch die Beschwerdeführerin konnte keine weiteren Beweise beibringen und beschränkte sich darauf zu betonen, dass sie von Mai 1982 bis Dezember 1983 gearbeitet habe. Der SAK ist nicht vorzuwerfen, sie hätte den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, da sie den von der Beschwerdeführerin gelieferten Hinweisen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgegangen ist.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die SAK bei der Rentenberechnung der Beschwerdeführerin die Beitragszeiten korrekt festgestellt hat.

3.5. Zu prüfen bleibt, ob die SAK die Rente der Beschwerdeführerin auch im Übrigen korrekt ermittelt hat.

Bei der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente am 1. Oktober 2010 (unter Berücksichtigung des einjährigen Vorbezugs) hat die Beitragsdauer des Jahrgangs der Beschwerdeführerin (1947) 42 Jahre betragen (Rententabellen 2009, S. 8). Gemäss den Einträgen in ihren individuellen Konten hat die Beschwerdeführerin in den Jahren 1973 bis 1999 (mit Unterbrüchen) Beiträge an die AHV entrichtet. Gestützt auf die Kontoauszüge ist die SAK zu Recht von einer Beitragsdauer von 17 Jahren und 9 Monaten (213 Monaten) ausgegangen. Die anwendbare Rentenskala, welche sich nur nach den vollen Beitragsjahren bemisst, ist daher – wie von der SAK zutreffend festgestellt – die Rentenskala 18 (Rententabellen 2009, S. 10). Zu Gunsten der Beschwerdeführerin sind in den in den individuellen Konten Einkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 432'796.-- registriert. Die diesbezügliche Feststellung der SAK ist nicht zu beanstanden. Die Einkommen der Jahre, während derer die Beschwerdeführerin mit ihrem (heutigen Ex-)Ehegatten Y. _____ verheiratet war und beide Ehegatten der AHV unterstanden (mit Ausnahme des Jahres des Eheschlusses und der Ehescheidung), sind zu teilen. Da der Ex-Ehegatte lediglich in den Jahren 1984 und 1985, somit vor der Heirat mit der Beschwerdeführerin der AHV unterstand, sind keine Einkommen zu teilen. Auch aus den beiden weiteren Ehen der Beschwerdeführerin resultieren keine Splittingtatbestände. Das bereits festgestellte Gesamteinkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 432'796.-- ist zwecks Ausgleichung der Inflation entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} AHVG aufzuwerten. Der Aufwertungsfaktor beträgt vorliegend 1,191

(Aufwertungsfaktoren 2010, erster IK-Eintrag im Jahr 1973), sodass sich das aufgewertete Gesamteinkommen auf Fr. 515'461 beläuft. Geteilt durch die Anzahl der festgestellten Beitragsmonate und multipliziert mit 12 ergibt dies ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 29'040.-- (Fr. 515'461.-- : 213 x 12). Da der kinderlosen, im Zeitpunkt des Rentenfalles geschiedenen und vor dem 1. Januar 1953 geborenen Beschwerdeführerin keine Erziehungsgutschriften anzurechnen sind, sind ihr Übergangsgutschriften anzurechnen. Für die Berechnung der Übergangsgutschriften gilt folgende Formel: dreifache, minimale, jährliche Altersrente ([Fr. 1'140.-- x 12 x 3 =] Fr. 41'040.--) multipliziert mit der Anzahl Monate der für die Beitragsdauer zu berücksichtigenden ganzen Jahre ([12 Jahre à 12 Monate =] 144), dividiert durch die effektive Beitragszeit (213 Monate) und anschliessend halbiert. Der Beschwerdeführerin sind folglich Übergangsgutschriften in der Höhe von Fr. 13'863.-- anzurechnen. Sie weist somit ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 42'903.-- (Fr. 29'040.-- + 13'863.--) aus. Dieser Betrag ist auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufzurunden. Gemäss den Rententabellen 2010 ergibt ein massgebendes Einkommen von bis zu Fr. 43'776.-- eine monatliche Rente von Fr. 724.-- (Rententabellen 2010, Skala 18, S. 70). Unter Berücksichtigung der Kürzung von 3,4% zufolge des Vorbezugs beträgt somit die monatliche Rente der Beschwerdeführerin Fr. 699.--.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die SAK die Altersrente der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt hat und die Beschwerde somit abzuweisen ist.

4.

4.1. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

4.2. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteient-schädigung zugesprochen.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Beilagen: unaufgeforderte Eingaben der Beschwerdeführerin vom 29. Januar 2011 und vom 4. Februar 2011 in Fotokopie)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Michael Peterli

Sandra Tibis

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: